

Bekanntmachung

38. Nachtrag

zur Satzung der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Artikel I

1. § 88 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2)¹Auf Antrag ist ebenfalls von der Zuzahlung abzusehen, wenn das Jahreseinkommen des Versicherten die Einkommensgrenze nach § 32 Absatz 1 ALG nicht übersteigt. ²Das Jahreseinkommen ist nach § 32 Absatz 2 bis 6 ALG zu ermitteln; abweichend von § 32 Absatz 3 Satz 4 ALG ist auf Antrag das nachgewiesene niedrigere Einkommen zum Zeitpunkt des Leistungsantrags zu berücksichtigen. ³Es gilt die Bezugsgröße des Jahres, welches für die Ermittlung des Einkommens nach § 32 Absatz 3 ALG maßgebend ist.“
2. § 99 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2)¹In den Fällen nach § 37 ALG beteiligt sich die anspruchsberechtigte Person angemessen an den entstehenden Aufwendungen unter Berücksichtigung ihres Einkommens (Selbstbeteiligung). ²Die Höhe der Selbstbeteiligung bestimmt sich nach der Höhe des zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Einkommens der anspruchsberechtigten Person i. S. d. § 32 ALG. ³Bis zu einem zu berücksichtigenden Einkommen in Höhe von weniger als 60 vom Hundert der für das Kalenderjahr geltenden Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV beträgt die Selbstbeteiligung 10 Euro je Einsatztag. ⁴Bei einem zu berücksichtigenden Einkommen über der Einkommensgrenze nach Satz 3 beträgt die Selbstbeteiligung 20 Euro je Einsatztag. ⁵Die Selbstbeteiligung darf 50 v. H. der der landwirtschaftlichen Alterskasse entstehenden Aufwendungen je Einsatztag nicht überschreiten. ⁶§ 109 ALG findet Anwendung.“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 12. November 2021.

Kassel, 12. November 2021


Henner Braach
Vorsitzender der Vertreterversammlung
(in Angelegenheiten der Alterssicherung und Krankenversicherung der Landwirte)





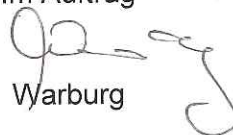
Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 12. November 2021 beschlossene 38. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV i. V. m. § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt.

416-69900.00–3040/2021
Bonn, den 6. Dezember 2021

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag


Warburg

